



## **Geplante Änderung der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG**

- Was macht eine Änderung notwendig?
- Welche Änderungen sind geplant?
- Mitbestimmung jedes Einzelnen!

---

Autor:  
Torsten Skrzypczak  
ce-conform

### 1. Grundlage der geplanten Änderung!

Die europäische Union plant für die Zukunft die Maschinenrichtlinie anzupassen. Grund hierfür ist der seit 2008 geltende „**Neuer Rechtsrahmen**“ (**New Legislative Framework NLF**). Dieser neue Rechtsrahmen vereint Konzept und Gesamtkonzept miteinander.

Was bedeutet das?

Ab 1985 wurden die EG-Richtlinien nach der sogenannten "**neuen Konzeption**" (**New Approach**) erlassen. Dieses Konzept basierte auf den nachfolgenden Grundsätzen:

- Die Richtlinien erfassen eine große Zahl von Produkten, die gemeinsame Risiken besitzen und wo man daher gemeinsame Anforderungen beschreiben kann.
- Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen an bestimmte Produkte werden auf hohem Schutzniveau in Europäischen Richtlinien nach Art. 94 bzw. 95 (früher 100 bzw. 100a) des EG-Vertrages festgelegt. Diese Richtlinien sind an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet und müssen in nationales Recht umgesetzt werden.
- Die technischen Details zur Konkretisierung dieser grundlegenden Anforderungen werden je nach Zuständigkeit von den europäischen Normungsinstituten CEN, CENELEC bzw. ETSI in Form Europäischer Normen erarbeitet, und zwar aufgrund eines Mandats bzw. Normungsauftrages der EU bzw. EFTA.
- Diese Europäischen Normen werden in jedem EU- und EFTA-Land als nationale Normen umgesetzt.
- Normen haben hierbei keinen verpflichtenden Charakter, ihre Anwendung ist freiwillig. Es ist grundsätzlich möglich, das von der Richtlinie geforderte Sicherheitsniveau auch auf andere Weise zu gewährleisten.

Erst 1993 wurde der **New Approach** durch den **Global Approach** „**Gesamtkonzept zur Konformitätsbewertung**“ ergänzt. Hierbei wurden dann hinzugefügt:

- Module für die Konformitätsbewertung (je nach Gefährdungspotential)
- Und klare Vorgaben für das Anbringen der Ce-Kennzeichnung

Mit dem seit 2008 geltenden „**Neuem Rechtsrahmen**“ (**New Legislative Framework NLF**) werden nun das Konzept (**New Approach**) und das Gesamtkonzept (**Global Approach**) miteinander vereint.

Das nimmt die europäische Union zum Anlass das entscheidende Dokument für diese beiden Konzepte, **die Maschinenrichtlinie**, erneut anzupassen.

## 2. Was ist in Planung?

Im Zuge der Anpassung an den **New Legislative Framework NLF** plant die europäische Union das Dokument in verschiedenen Punkten und Phasen zu ändern. Das erstreckt sich von keine Änderungen bis hin zu erheblichen Änderungen. Es ist davon auszugehen, dass sich wohl einzelne Teilbereiche einer Anpassung unterziehen werden müssen, wobei generelle allgemeine Anforderungen aus der bisherigen Richtlinie erhalten bleiben werden.

Die EU- Kommission hat dazu einen Roadmap (Plan für zukünftige Entwicklung von Technologien und Produkten) veröffentlicht in denen die möglichen Optionen einer Änderung zusammengefasst wurden.

Diese Optionen sind:

1. Keine Änderung (*eher unwahrscheinlich*)
2. Anpassung der MRL an den **New Legislative Framework NLF** jedoch ohne inhaltliche Änderungen
3. Anpassung der MRL an den **New Legislative Framework NLF** mit Änderungen in den folgenden Bereichen:
  - a. Im Anwendungsbereich hier insbesondere in der Liste der im Anwendungsbereich ausgenommenen Niederspannungsprodukten sowie eine durchaus notwendige Überarbeitung der Definition „unvollständige Maschinen“ und was damit zusammenhängt.
  - b. In grundlegenden Anforderungen wobei man hier besonderen Wert auf Details in Fragen der Digitalisierung von Dokumentationen, oder neuen Anforderungen wie z.B. IT-Sicherheit, IoT; oder künstliche Intelligenz. Letzteres dann vorwiegend auf den Bereich der autonomen Robotertechnik.
4. Inhaltliche Änderungen der MRL wie unter Punkt 3 nur ohne Anpassung an den New Legislative Framework
5. Oder Überführung der Maschinenrichtlinie in eine Maschinenverordnung in Kombination der Varianten 2-4

Die europäische Kommission gibt dem Anwender der einzelnen Mitgliedsstaaten die Möglichkeit entsprechendes Feedback zu geben. Dazu sind zunächst 2 Möglichkeiten seitens des Gesetzgebers geplant die im folgenden Zeitrahmen mit genannten Inhalten vorgelegt werden sollen.

Dazu wird / soll es im 2.Quartal 2019 eine öffentliche Konsultation stattfinden. Im 3.Quartal 2021 soll der Kommissionsentwurf und auch die Vorlage für den EU-Rat und dem EU-Parlament zur öffentlichen Konsultation vorgelegt werden.

---

Quellenverzeichnis: →

Quellenverzeichnis: →

EU-Lex  
ibf 2019  
EU –Kommission  
BG